



GESCHÄFTSORDNUNG

des unabhängigen Fachbeirats zur Systemüberwachung der ECOCAMPING
Zertifizierung

Inkrafttreten: 31.03.2026



§ 0 Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnen:

Auditor:

Externe Person, die durch die Zertifizierungsstelle zur Durchführung von Audits zugelassen ist und Zertifizierungsaudits durchführen kann.

Schwerwiegende Mängel:

Verstöße, welche die Funktionalität des Zertifizierungssystems gefährden, zur Irreführung von Verbrauchern führen oder gegen gesetzliche Anforderungen verstoßen.

Sekretariat:

Die ECOCAMPING Service GmbH, die den Beirat administrativ unterstützt, jedoch keine Entscheidungsbefugnis in fachlichen Fragen hat.

Systeminhaber und Zertifizierungsstelle:

Der ECOCAMPING e.V., der als Inhaber und Betreiber des ECOCAMPING-Zertifizierungssystems die Zertifizierungskriterien festlegt und die Zertifizierung von Campingplätzen durchführt.

Zeichennehmer:

Zertifizierte Campingplatzbetreiber, die berechtigt sind, das ECOCAMPING-Nachhaltigkeitssiegel zu führen.

§ 1 Zweck, Ansiedlung und Aufgaben

Der Unabhängige Fachbeirat (nachfolgend „Beirat“) ist ein durch die Satzung des ECOCAMPING e.V. eingerichtetes besonderes Organ zur unabhängigen Überwachung des ECOCAMPING-Zertifizierungssystems gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-Richtlinie) und deren Umsetzung in das deutsche Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG § 2 Abs. 2 Nr. 6).

Der Beirat ist gemäß § 5 der Satzung des Ecocamping e.V. ein fakultatives Organ im Sinne von § 40 BGB mit struktureller Unabhängigkeit.

Der Beirat ist als unabhängiger Dritter im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften tätig.

Der Beirat unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben weder fachlichen Weisungen des ECOCAMPING e. V. noch der ECOCAMPING Service GmbH noch sonstigen Stellen.

Dies bedeutet insbesondere:

- Der Vorstand kann dem Beirat bei fachlichen Entscheidungen keine Weisungen erteilen.
- Die Mitgliederversammlung kann Beiratsentscheidungen nicht aufheben, ändern oder überstimmen.
- Keine Vereinsorgane können die Unabhängigkeit des Beirats beeinträchtigen.
- Der Beirat ist ausschließlich an die sich ergebenden Anforderungen des UWG und diese Geschäftsordnung gebunden.
- Er handelt nach den Prinzipien, welche auf internationale Normen beruhen und fungiert als Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit des Zertifizierungssystems.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des ECOCAMPING e.V. berufen, sind jedoch in ihrer fachlichen Tätigkeit ausschließlich auf Basis der Geschäftsordnung tätig. Der Vorstand hat keinerlei Weisungsrecht in Bezug auf fachliche Entscheidungen des Beirats.



Die administrative Unterstützung des Beirats erfolgt durch die ECOCAMPING Service GmbH als Sekretariat. Die Service GmbH handelt ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Beirats. Der Beirat hat die alleinige Entscheidungshoheit über Tagesordnung, Prüfungsumfang, Dokumentation und Kommunikation.

Der Beirat ist berechtigt und verpflichtet, die für seine Überwachungstätigkeit erforderliche Prüfmethodik festzulegen und weiterzuentwickeln. Die Prüfmethodik orientiert sich an international anerkannten Standards.

Aufgaben des Beirats:

- Der Beirat überprüft die Zertifizierungskriterien in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 3 Jahre, auf Aktualität und Rechtskonformität. Zusätzliche anlassbezogene Prüfungen erfolgen bei Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften (unter anderem: UWG, EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe, ISO 17065) oder auf begründeten Antrag des Sekretariats.
- Risikobasierte Stichprobenprüfung: Der Beirat führt auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes Stichprobenprüfungen von Zertifizierungsentscheidungen durch. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt systematisch und dokumentiert nach Risikokriterien (z. B. erstmalig tätige Auditoren, Fälle mit Abweichungen, beschwerdebezogene Audits).
- Auditoren (Anforderungen und Überwachung): Der Beirat prüft die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Auditoren anhand der eingereichten Unabhängigkeitserklärungen, Qualifikationsnachweise (CV, Schulungen) und potenzieller Interessenskonflikte und legt die Anforderungen an Auditoren fest. Die Zulassung der Auditoren erfolgt durch die Zertifizierungsstelle (ECOCAMPING e.V.) auf Basis der Auditoren_Checkliste.
- Beschwerdemanagement: Beschwerden gegen Zertifizierungsentscheidungen oder Auditoren Zulassungen werden beim Sekretariat (ECOCAMPING GmbH) eingereicht (office@ecocamping.de). Das Sekretariat leitet diese an den Beirat weiter. Der Beirat führt eine unabhängige, dokumentierte Prüfung durch und gibt ein schriftliches Votum ab. Die Auditoren, der Systeminhaber sowie die Zeichennehmer haben das Recht, gegen die Ablehnung von Zertifizierungen oder die Nichtzulassung als Auditor Beschwerde einzureichen.
- Strategische Beratung: Der Beirat kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems abgeben.
- Tätigkeitsbericht: Der Beirat erstellt jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht, in dem er über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse berichtet. Dieser wird im ersten Quartal des Folgejahres veröffentlicht.
- Der Beirat hat die Befugnis, bei schwerwiegenden Mängeln im Zertifizierungsprozess die Aussetzung einzelner Zertifikate zu verfügen und verbindliche Anweisungen zur Mängelbeseitigung zu erteilen. Bei wiederholter Nichtbefolgung verbindlicher Anweisungen kann der Beirat mit 2/3-Mehrheit die Aussetzung des gesamten Zertifizierungssystems verfügen. Der Systeminhaber kann hiergegen nur aus rechtlichen Gründen innerhalb von 2 Wochen schriftlich widersprechen, wobei die Aussetzung bis zur Klärung der Rechtsfrage bestehen bleibt.

§ 2 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

§ 2 Abs. 1: Mitglieder und Berufungsverfahren

Der Beirat besteht aus 3 unabhängigen Mitgliedern mit vorzugsweise folgender Expertise:

- Mitglied 1: Tourismus-/Nachhaltigkeitsexperte
- Mitglied 2: Umwelt-/Nachhaltigkeitsexperte (NGO, Behörde oder vergleichbar)
- Mitglied 3: Zertifizierungs-/Auditexperte oder Verbraucherschutzvertreter

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand des ECOCAMPING e.V. berufen. Die Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht, sofern substantiierte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Qualifikation bestehen.



Das Berufungsverfahren erfolgt transparent nach folgenden Schritten:

- Der Vorstand des ECOCAMPING e.V. dokumentiert die Auswahlkriterien und wählt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten aus.
- Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die geplante Berufung und die eingegangenen Stellungnahmen.
- Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Einspruch gegen einen oder mehrere Kandidaten erheben, wenn substantiierte Zweifel an deren Unabhängigkeit oder Qualifikation bestehen.
- Bei Einspruch benennt der Vorstand binnen 8 Wochen Ersatzkandidaten und wiederholt das Verfahren.
- Ohne Einspruch erfolgt die Berufung durch den Vorstand unmittelbar nach der Mitgliederversammlung.
- Der Beirat wird auf der ECOCAMPING Website vorgestellt.

§2 Abs. 1a: Grundsätze der Arbeitsweise

Der Beirat orientiert sich bei seiner Überwachungstätigkeit an international anerkannten Grundsätzen für unabhängige Überwachungsorgane. Dies umfasst insbesondere:

- **Unparteilichkeit:**
Der Beirat gewährleistet durch seine Zusammensetzung und Arbeitsweise, dass Entscheidungen frei von Interessenkonflikten getroffen werden.
- **Kompetenz:**
Die Beiratsmitglieder verfügen über nachgewiesene Fachkompetenz in ihren jeweiligen Bereichen.
- **Verantwortlichkeit:**
Der Beirat trägt die Verantwortung für seine Entscheidungen und deren Dokumentation.
- **Offenheit und Transparenz:**
Die Arbeitsweise, Kriterien und Ergebnisse des Beirats werden öffentlich dokumentiert.
- **Vertraulichkeit:**
Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten werden gemäß §5 Abs.3 geschützt.
- **Beschwerdebearbeitung:**
Ein transparentes Beschwerdemanagement gemäß §1 Spiegelpunkt 4 ist etabliert.

§ 2 Abs. 2 Unabhängigkeitsanforderungen

Alle Beiratsmitglieder müssen 100 % unabhängig sein vom:

- ECOCAMPING e. V. und die ECOCAMPING Service GmbH (keine Organstellung, keine Beschäftigung, keine laufenden Beratungs- oder Geschäftsbeziehungen),
- den zertifizierten oder sich um eine Zertifizierung bewerbenden Campingplätzen und deren verbundenen Unternehmen (kein wirtschaftliches Interesse, keine Organstellung, keine laufenden Beratungsmandate).
- Beiratsmitglieder dürfen weder bei Organisationen angestellt sein noch für Organisationen überwiegend tätig sein, die als Systeminhaber, Sekretariat oder zertifizierte Unternehmen am ECOCAMPING-Zertifizierungssystem beteiligt sind.

Die Beiratsmitglieder legen bei jeder Wahl eine Unabhängigkeitserklärung vor. Änderungen ihrer Situation, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind sofort dem Beiratsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 2 Abs. 3: Qualifikation

Mindestanforderungen an die Fachexpertise:

- Nachweisbare Fachexpertise im Zuständigkeitsbereich (insbesondere Tourismus, Umweltschutz, Zertifizierung)
- Nachgewiesene Kompetenz durch Lebenslauf und relevante Qualifikationen
- Bereitschaft zu unparteilicher und objektiver Tätigkeit



§ 2 Abs. 4: Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

- Der Beirat wird für eine Laufzeit von 3 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich, jedoch ist die maximale Gesamtamtszeit auf 9 Jahre (3 Amtszeiten) begrenzt, um die Unabhängigkeit und regelmäßige Erneuerung der Expertise zu gewährleisten.
- Eine Ausnahmeverlängerung ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt und eine begründete Gefährdung der Funktionsfähigkeit nachgewiesen wird. Maximum eine zusätzliche Amtszeit (12 Jahre insgesamt).
- Vorzeitiges Ausscheiden: Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat temporär mit 2 verbleibenden Mitgliedern weiterarbeiten und Entscheidungen treffen. Der Vorstand des e.V. sorgt zeitnah für die Nominierung eines neuen Mitglieds.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

§ 3 Abs. 1: Sitzungen

- Der Beirat tagt in der Regel 2 mal pro Jahr. Dieses Format ermöglicht ausreichend Abstimmung und Flexibilität. Format: Sitzungen erfolgen in der Regel als Online-Sitzungen per Videokonferenz (Zoom, Teams o.Ä.). Eine physische Sitzung ist auf Wunsch der Beiratsmitglieder oder des Sekretariats möglich. Einladung: Mindestens 2 Wochen vor jeder Sitzung mit schriftlicher Tagesordnung.

§ 3 Abs. 2: Vorsitz

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für 3 Jahre.

§ 3 Abs. 3: Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Mitgliedern anwesend sind (auch online).

§ 3 Abs. 4: Abstimmungen und Enthaltungen

- Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Enthaltungen: Enthaltungen zählen nicht als Stimme. Die Abstimmung erfolgt über die abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.
- Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.

§ 3 Abs. 5: Protokollierung

Jede Sitzung wird protokolliert mit folgenden Angaben:

- Teilnehmer (anwesend, entschuldigt abwesend)
- Tagesordnungspunkte
- Beschlüsse und deren Begründung
- Maßnahmen und Verantwortlichkeiten
- Bei Interessenskonflikten: Dokumentation der Enthaltung und des betroffenen Tagesordnungspunkts

Protokolle werden archiviert und den Beiratsmitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Abs. 6: Vor- und Nachbereitung

Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgen durch das Sekretariat (ECOCAMPING Service GmbH).

Das Sekretariat:

- Bereitet Tagesordnungsentwürfe vor; die finale Tagesordnung wird vom Beiratsvorsitzenden genehmigt,
- Sammelt und bereitet Unterlagen nach Vorgabe des Beirats vor.
- Koordiniert organisatorische Aspekte mit den Beiratsmitgliedern (Terminplanung, Einladungsversand, technische Vorbereitung).
- Erstellt Protokollentwürfe; finale Protokolle werden vom Beirat freigegeben.



- Setzt Maßnahmen nach Beschluss des Beirats um.

Das Sekretariat hat keine Entscheidungsbefugnis in fachlichen oder strategischen Fragen. Alle inhaltlichen Entscheidungen obliegen ausschließlich dem Beirat.

§ 4 Arbeitsweise und Verfahren

§ 4 Abs. 1: Risikobasierte Stichprobenprüfung

Der Beirat führt regelmäßig risikobasierte Stichprobenprüfungen durch. Die Auswahl der zu prüfenden Zertifizierungsentscheidungen erfolgt systematisch nach folgenden Kriterien:

- Fälle, in denen Auditoren zum ersten Mal als Prüfer tätig werden (die ersten 2 Audits)
- Fälle mit erkannten Abweichungen oder Mängeln (100%)
- Fälle mit Beschwerde-Bezug (100%)
- Gezielt ausgewählte Routinefälle zur Plausibilitätsprüfung (10 % der Neuzertifizierungen)
- Zusätzliche anlassbezogene Prüfungen nach Ermessen

Dokumentation:

Die Auswahl und Ergebnisse der Stichprobenprüfungen werden systematisch dokumentiert und dem ECOCAMPING-Vorstand (Systeminhaber) mitgeteilt. Ergebnisse werden anonymisiert im Jahresbericht zusammengefasst.

Entscheidungskompetenz:

Der Beirat trifft die Entscheidung über die Auswahl und Bewertung der Stichprobenprüfungen. Das Sekretariat bereitet die Prüfunterlagen vor und koordiniert die operative Umsetzung.

§ 4 Abs. 2: Regelmäßige Systemprüfung

Zeitraumen: Der Beirat führt regelmäßig alle 3 Jahre eine Systemprüfung durch.

Anlassbezogene Systemprüfungen: Zusätzliche Prüfungen erfolgen bei Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften oder auf Empfehlung des Sekretariats.

Prüfungsgegenstand:

- Aktualität der Zertifizierungskriterien
- Bei der Entwicklung und Überarbeitung der Zertifizierungskriterien sollen geeignete Sachverständige und Interessenträger einbezogen wurden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6b UWG).
- Rechtskonformität mit einschlägigen Rechtsvorschriften
- Harmonisierung mit Referenzstandards (z.B. VSME Standard, EU Ecolabel für Beherbergungsbetriebe und ggf. andere)
- Ergebnis: Empfehlungen werden schriftlich formuliert und dem Vorstand zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 4 Abs. 3: Externe Auditoren – Anforderungen an die Zulassung und Überwachung

Der Beirat legt schriftlich fest:

- Die Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation der Auditoren.
- Die Erfordernisse zur Aufrechterhaltung der Zulassung (jährliche Weiterbildung oder Tätigkeit).
- Die Unabhängigkeitskriterien für Auditoren (kein wirtschaftliches Interesse, kein Arbeitgeberkonflikt, Offenlegungspflichten).

Die Zulassung der Auditoren erfolgt durch die Zertifizierungsstelle.

Überwachung der Auditoren Zulassung

Der Beirat führt stichprobenartige Überprüfung der Auditoren Zulassung durch.

Überwachung der Audit-Qualität

Der Beirat führt risikobasierte Stichprobenprüfungen der Audit-Berichte durch. Dabei prüft er:



- die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Audit-Berichte,
- die Einhaltung der Auditmethodischen Vorgaben (Nachweisführung),
- die Unabhängigkeit des Auditors im konkreten Fall.

Die Ergebnisse werden im internen Prüfbericht des Beirats dokumentiert und bei wiederholten Mängeln kann der Beirat die Zulassung des Auditors aussetzen oder entziehen.

Sanktionen und Entzug der Auditor Zulassung

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Unabhängigkeit, Kompetenz oder Verfahrensgrundsätze kann der Beirat mit einfacher Mehrheit die Zulassung des Auditors vorläufig aussetzen oder endgültig entziehen. Die Entscheidung ist dem Auditor, der Zertifizierungsstelle und dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Auditor kann hiergegen Beschwerde nach § 4 Abs. 4 einlegen.

§ 4 Abs. 4: Beschwerdemanagement

Beschwerde-Verfahren:

Beschwerden gegen Zertifizierungsentscheidungen oder Auditoren-Zulassungen werden schriftlich beim Sekretariat der ECOCAMPING Service GmbH eingereicht (office@ecocamping.de). Das Sekretariat leitet diese an den Beirat weiter.

Der Beirat:

- Prüft die Beschwerde auf Vollständigkeit,
- Hört die beteiligten Parteien an (Auditoren, Campingplatzbetreiber, ggf. Sekretariat),
- Führt eine sachliche Bewertung durch,
- Gibt eine schriftliche Empfehlung ab.

Beschwerderecht von Auditoren:

Auditoren haben das Recht, gegen die Ablehnung von Zertifizierungen oder gegen ihre Nichtzulassung als Auditor beim Beirat Beschwerde einzureichen.

Form und Frist der Beschwerde:

Beschwerden sind schriftlich per E-Mail innerhalb von einem Monat nach Zugang der streitigen Zertifizierungsentscheidung oder Entscheidung über die Auditoren Nichtzulassung einzureichen. Verspätete Beschwerden können nach pflichtgemäßem Ermessen des Beirats berücksichtigt werden, wenn ein nachvollziehbarer Grund für die Verspätung dargelegt wird.

Mindestinhalt der Beschwerde:

Die Beschwerde muss mindestens enthalten:

- Name und Kontaktdaten der beschwerdeführenden Person.
- Bezeichnung der betroffenen Zertifizierungsentscheidung (Datum, Betrieb, Auditor) oder Bezeichnung der betroffenen Auditoren Nichtzulassung.
- Eine kurze Darstellung der Gründe der Beschwerde, ggf. relevante Unterlagen.

Verfahrensablauf und Fristen

Der Beirat stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass:

- der Eingang der Beschwerde dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen bestätigt wird,
- über die Beschwerde grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden wird. Bei komplexen Fällen kann diese Frist angemessen verlängert werden, wobei der Beschwerdeführer hierüber zu informieren ist.

Dokumentation

Alle Beschwerden, Schritte, die Anhörung der Beteiligten und das abschließende Votum des Beirats werden schriftlich dokumentiert. Eine anonymisierte Auswertung (Anzahl, Kategorien, Ergebnisse) wird im jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Die Dokumentation erfolgt durch das Sekretariat des Beirats.



Unabhängigkeit der Beschwerdebearbeitung

An der Entscheidung über Beschwerden zur Zertifizierung dürfen keine Personen mitwirken, die an der ursprünglichen Zertifizierungsentscheidung unmittelbar beteiligt waren. Dies gilt insbesondere für den jeweils betroffenen Auditor.

§ 4 Abs. 5: Festlegung und Weiterentwicklung der Prüfmethodik:

Der Beirat legt die grundsätzliche Methodik für die Systemüberwachung fest und entwickelt diese weiter.

Dies umfasst insbesondere:

- Kriterien für die risikobasierte Auswahl von Stichproben gemäß § 4 Abs. 1
- Prüfverfahren für die regelmäßige Systemprüfung gemäß § 4 Abs. 2
- Anforderungen an Auditoren – und Überwachung der Auditqualität
- Verfahrensstandards für das Beschwerdemanagement

Die Prüfmethodik wird vom Beirat schriftlich dokumentiert und dem Systeminhaber zur Kenntnis gegeben. Dieser kann Anregungen zur Weiterentwicklung geben, die abschließende Entscheidung obliegt jedoch dem Beirat. Die operative Durchführung der Prüfungen erfolgt durch den Beirat selbst oder durch vom Beirat beauftragte unabhängige Auditoren bzw. Dritte. Änderungen der Prüfmethodik treten nach Dokumentation und Information der betroffenen Parteien mit einer Übergangsfrist von mindestens 3 Monaten in Kraft.

§ 4 Abs. 6: Die detaillierte Prüfmethodik ist in Anlage 1 (Prüfmethodik) separat beschrieben

§ 4 Abs. 7: Strategische Beratung

- Der Beirat gibt auf Anfrage des Systeminhabers oder aus eigener Initiative Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems ab. Die Empfehlungen sind zu begründen und werden im Tätigkeitsbericht zusammengefasst.

§ 5 Finanzierung und Ressourcen

§ 5 Abs. 1: Aufwandsentschädigung

Eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern festgelegt. Diese beträgt 500 € pro Jahr. Reisekosten werden zusätzlich bei physischen Präsenzsitzungen tatsächlich erstattet (u.a. Bahnfahrt 2. Klasse, erforderlichenfalls Übernachtung).

§ 5 Abs. 2: Bereitstellung von Unterlagen und Infrastruktur

ECOCAMPING e.V. stellt dem Beirat zur Verfügung:

- Zertifizierungsunterlagen und Entscheidungsdokumente
- Kriterienkatalog und Audit-Standard
- Technische Infrastruktur für Videokonferenzen
- Büro- und Arbeitsmaterialien

§ 5 Abs. 3: Verschwiegenheitspflicht

Der Beirat unterliegt der Pflicht zur Verschwiegenheit über:

- Geschäftsgeheimnisse des ECOCAMPING e.V.,
- Persönliche Daten der Campingplatzbetreiber,
- Nichtöffentliche Entscheidungsgründe,
- Verhandlungsinhalte und interne Diskussionen.

Ausnahme: anonymisierte Veröffentlichung von Erkenntnissen im jährlichen Tätigkeitsbericht.

Verschwiegenheitserklärung: Jedes Beiratsmitglied unterzeichnet bei Amtsantritt eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung.



§ 5 Abs. 4: Finanzierung

Die Finanzierung des Beirats erfolgt pauschal und ist nicht an einzelne Entscheidungen, die Anzahl erteilter Zertifikate oder andere variable Parameter gekoppelt. Die Aufwandsentschädigung ist vertraglich für die gesamte Amtszeit festgelegt und kann während der Amtszeit nicht einseitig vom Systeminhaber reduziert oder gestrichen werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung

§ 6 Abs. 1: Jährlicher Tätigkeitsbericht

Der Beirat erstellt jährlich einen öffentlichen Bericht mit:

- Beiratsmitglieder (Namen, Qualifikationen)
- Überwachungstätigkeit (Anzahl Sitzungen, Prüfungen, Beschwerden)

Erkenntnisse (allgemein, keine Einzelfälle):

Für folgende Themenbereiche hat der Beirat Erkenntnisse:

- Audit-Verfahren und -Qualität: funktioniert gut/hat Verbesserungspotenziale
- Beschwerdebearbeitung: funktioniert / hat Verzögerungen
- Auditoren-Qualifikation: aktuell/teilweise veraltet
- Auditoren-Zulassung

Systemprüfung mind. alle 3 Jahre:

[In Jahren mit Systemprüfung zusätzlich:]

- Systemprüfung durchgeführt: ja / nein
- Allgemeine Erkenntnisse zur Systemkontinuität

Fazit:

Das Zertifizierungssystem ECOCAMPING funktioniert:

- ordnungsgemäß,
- mit Verbesserungspotenzialen,
- mit erheblichen Defiziten

Der Bericht wird auf der Website des ECOCAMPING e.V. veröffentlicht.

§6 Abs. 2: Vertraulicher Fachbericht (intern)

Der Beirat erstellt zusätzlich einen vertraulichen Detailbericht für den Systeminhaber mit:

- Konkreten Überwachungsergebnissen (Einzelfälle, Campingplätze),
- Konkreten erkannten Abweichungen,
- Konkreten Empfehlungen zur Behebung,
- Anforderung zur schriftlichen Stellungnahme (30 Tage)

§ 6 Abs. 3: Kommunikation der Beiratszusammensetzung

Auf ecocamping.de werden veröffentlicht:

- Namen und Qualifikationen der Beiratsmitglieder
- Expertise-Schwerpunkte
- Bestätigung der aktuellen Unabhängigkeitserklärungen

§ 7 Interessenskonflikte

§ 7 Abs. 1: Offenlegungspflicht

Beiratsmitglieder müssen potenzielle Interessenskonflikte sofort offenlegen:

- Bei Amtsantritt (schriftlich in der Unabhängigkeitserklärung)
- Bei jeder Sitzung vor Abstimmung (falls relevant)
- Bei Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation



§ 7 Abs. 2: Umgang mit Interessenskonflikten

Im Falle eines erkannten Interessenskonflikts:

- Das betroffene Mitglied verpflichtet sich, bei der Abstimmung zu dem entsprechenden Punkt zu enthalten.
- Die Enthaltung und der betroffene Tagesordnungspunkt werden im Sitzungsprotokoll dokumentiert.

Damit werden Transparenz und Unabhängigkeit des Beirats gewährleistet.

§ 8 Haftungsrechtliche Absicherung:

Haftung gegenüber dem Verein:

Der Beirat haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Freistellung von Ansprüchen Dritter:

Der Verein stellt die Beiratsmitglieder von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Erfüllung ihrer Aufgaben als Beirat entstehen, sofern die Beiratsmitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Der Verein schließt für die Beiratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers Liability - D&O) ab:

- Mindestdeckung: EUR 1.000.000 pro Schadensfall,
- Der Selbstbehalt wird minimiert (angestrebt: null, sofern verfügbar).

Versicherungsnachweis:

Der Verein gewährleistet die Versicherungsdeckung während der gesamten Amtszeit.

Der Beirat erhält jährlich einen Nachweis über die gültige Deckung.

Klarstellung:

Diese Haftungsprivilegien gelten unabhängig davon, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Sie sind nicht an die „Entgeltlichkeit“ der Tätigkeit gebunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Beirat und Systeminhaber kann eine externe Schlichtung durch einen gemeinsam zu benennenden Mediator erfolgen.

§ 9 Abs. 1: Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am xx. xx 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

§ 9 Abs. 2: Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen vom Beirat einstimmig beschlossen und vom Vorstand des ECOCAMPING e.V. genehmigt werden.

§ 9 Abs. 3: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Der Vorstand wird aufgefordert, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen.



Unterschriften

Beiratsvorsitz:

Name (Druck): _____

Unterschrift: _____ Datum: _____

Beiratsmitglied 2:

Name (Druck): _____

Unterschrift: _____ Datum: _____

Beiratsmitglied 3:

Name (Druck):

Unterschrift: _____ Datum: _____